

Vereinssatzung

„Reit- und Fahrverein Beerlage-Holthausen e. V.“

vom 15.11.2024

Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	5
B. Vereinsmitgliedschaft.....	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	8
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§ 11 Einhaltung der Satzung / Verpflichtung zum Tierschutz.....	9
D. Organe des Vereins	9
§ 12 Die Vereinsorgane	9
§ 13 Die Mitgliederversammlung.....	10
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 15 Der Vorstand	12
E. Vereinsjugend	13
§ 16 Die Vereinsjugend	13
F. Sonstige Bestimmungen.....	14
§ 17 Kassenprüfer	14
§ 18 Haftung	14
§ 19 Datenschutz	14
G. Schlussbestimmungen	15
§ 20 Auflösung / Fusion des Vereins	15
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung	15

Präambel

Der „Reit- und Fahrverein Beerlage-Holthausen e. V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich aktiv gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein behandelt die anvertrauten Pferde als Sportpartner und verpflichtet sich, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu transportieren und verhaltens- und artgerecht unterzubringen sowie ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

Darüber hinaus setzt sich der Verein für eine verhaltens- und tierschutzgerechte Ausbildung der Pferde ein, insbesondere soll die Arbeit mit dem Pferd ohne Überforderung oder Misshandlung der Tiere erfolgen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit die Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1923 gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Beerlage-Holthausen e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Billerbeck-Beerlage und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volksbildung, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Gesundheitsförderung durch sportliche Betätigung, insbesondere auch der Jugend im Rahmen der Jugendhilfe durch Reiten, Fahren und Voltigieren und ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
 - die Förderung des Therapeutischen Reitens.
 - die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen.
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung der Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Bewahrung der Natur.
 - die Interessenvertretung gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
 - die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.

- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen (z.B. Ausritte, Fuchsjagden).
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, wie z.B. Tagesausflüge und Ferienfreizeiten
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
- die Beteiligung an Kooperationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Coesfeld e. V. und im Pferdesportverband Westfalen e. V..
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
- 3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung).
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Tod.
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein / Streichung von der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt.
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
 - grob gegen tierschutzrechtliche Verpflichtungen und Gesetze verstößt.
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen in Textform mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 8) Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie kursspezifische Beiträge erhoben werden.
Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, maximal 40 Arbeitsstunden oder ersatzweise Geldzahlungen zu leisten.
- 2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen sowie die Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung
Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden
- 3) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 4) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern per Aushang bekannt zu geben
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein insbesondere Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 6) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Einhaltung der Satzung / Verpflichtung zum Tierschutz

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen sowie den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- 3) Sie verpflichten sich ebenfalls, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung einzuhalten, insbesondere soll die Arbeit mit dem Pferd ohne Überforderung oder Misshandlung der Tiere erfolgen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung,
- und der Jugendvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 2. Quartal durchgeführt werden.
- 2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.03. des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 6) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die

Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

- 9) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Vereinsjugend.
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
- Wahl der beiden Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Beiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden und Umlagen.
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 15 Der Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,

jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer
- und dem Vertreter der Vereinsjugend (Jugendvorsitzender).

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3) Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Diese sind:

- der stellvertretende Jugendvorsitzender
- und 4 weitere gewählte Mitglieder.

Jeweils zwei weitere Mitglieder werden im 1. bzw. 2. Wahlblock gewählt.

4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen erfolgen in zwei Wahlblöcken, so dass jeweils nur ein Teil des Vorstands neu besetzt wird. In den geraden Kalenderjahren, die durch 4 teilbar sind, werden der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt. In den übrigen geraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Kassierers.

- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher erklärt haben.
- 7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt dann in einer Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit (Wahlperiode) einen Nachfolger.
Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchführt.
- 9) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 10) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Datenschutz-, Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung, Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 11) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 12) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Jugendordnung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung und
 - der Jugendvorstand.
- 4) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfung erstreckt nicht auf deren Zweckmäßigkeit von Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- 2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 19 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Die weiteren Maßnahmen regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung / Fusion des Vereins

- 1) Die Auflösung/Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung / Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2024 beschlossen.